

B e r i c h t
über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Minddistrict GmbH

Schumannstraße 9

10117 Berlin

Finanzamt für Körperschaften IV

St.Nr. 30 445 50853

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1. Auftrag und Auftragsabgrenzung	3
2. Auftragsdurchführung	4
3. Aufklärungen und Nachweise	4
4. Auftragsbedingungen	4
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
1. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	5
3. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen	5
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
III. Erläuterungen zum Jahresabschluss	11
IV. Zusammenfassendes Ergebnis	19
V. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung	20
VI. Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	24

Anlagen

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2021	22
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	23

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftrag und Auftragsabgrenzung

Der Geschäftsführer der

Minddistrict GmbH, Berlin

im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, hat unser Büro beauftragt, die

- Bilanz zum 31. Dezember 2021 und
- Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes, sowie des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Wir haben unseren Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Eine Beurteilung der Plausibilität wurde von uns nicht vorgenommen.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Den Auftrag haben wir in den Monaten von April bis November mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt.

3. Aufklärungen und Nachweise

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurden uns von der Geschäftsführung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

4. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Grundlagen des Jahresabschlusses

Die **Buchführung** des Geschäftsjahres wurde mit den Schlussbilanzwerten des Vorjahres eröffnet (§ 252 Abs.1 Nr.1 HGB).

Die Buchführung des Unternehmens wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Der angewandte Kontenplan gewährleistet die übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes; die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst.

Das **Inventar** wird von der Gesellschaft selbst erstellt und geführt.

Das **Anlagevermögen** wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt. Zugänge und Abgänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterjährig gebucht.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf Debitoren- bzw. Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind abgestimmt. Wertberichtigungen wurden von der Gesellschaft gebucht.

Kontoauszüge der Banken und Kreditinstitute liegen vor.

Rückstellungen wurden von der Gesellschaft gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§ 264 Abs.1 HGB). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die normgerechte Ableitung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen.

3. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma: Minddistrict GmbH

Rechtsform: GmbH

Sitz: Berlin

Ort der Geschäftsleitung: Schumannstraße 9
10117 Berlin

Gründung und Gesellschaftsvertrag:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.2011 in Lüneburg errichtet.
Eintrag in das Handelsregister:	Amtsgericht Berlin HRB 199144 B (Eintragung am 23.08.2018)
Gegenstand des Unternehmens:	Dienstleistungen im Bereich der technischen und informatischen Unterstützung von internetbasierten Gesundheitsinterventionen (IGIs) Die Gesellschaft darf alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, auch unter Übernahme der persönlichen Haftung. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.
Geschäftsjahr:	01.01.2021 bis 31.12.2021
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Stammkapital:	EUR 25.000,00 Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll einbezahlt.
Gesellschafter:	Mind District Holding B.V. Anteil: 100 %
Geschäftsführung:	Dr. Kentgens, Maren (*20.05.1972, Hamburg) Dehghan, Philip (*17.01.1989, Mainz) Ist nur ein Geschäftsführer berufen, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann den Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten und im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
Betriebsrat:	nein
Regularien:	Der Vorjahresabschluss wurde durch die Generalversammlung vom 16.06.2021 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Gesellschafterversammlung: Im Berichtsjahr wurden die folgenden Gesellschafterbeschlüsse gefasst:

Durch die Gesellschafterversammlung vom 05.10.2021 wurde unter Verzicht auf die Einhaltung von Zeit- und Formvorgaben der Gesellschafterversammlung eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.610.000,00 als Teil der Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB beschlossen.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeines

Die betriebliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	TEUR	TEUR	TEUR
	2021	2020	2019
Umsatz der letzten drei Jahre	649	469	465
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Bilanzsumme	907	1.266	720

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 8 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter beträgt gemäß § 285 Nr. 7 HGB 9 Personen.

Damit erfolgte die Einordnung der Minddistrict GmbH in die Größenklasse nach § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft und ist gemäß § 316 HGB nicht prüfungspflichtig.

Entwicklung der Vermögenslage und Ertragslage

Die nachfolgende Gliederung der Vermögenslage und der Ertragslage wurde im Vergleich zu den Schemen nach §§ 266 und 275 HGB abgeändert, so dass zusätzlich Informationen vermittelt werden können. Analoges gilt für die verbalen Erläuterungen zu den Tabellen.

Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	<u>EUR</u>	<u>%</u>	<u>EUR</u>	<u>%</u>	<u>EUR</u>
Langfristig gebundenes Vermögen					
Immaterielles Anlagevermögen	0,00	0,00	1,00	0,00	-1,00
Sachanlagen	0,00	0,00	1,00	0,00	-1,00
Summe langfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,00	2,00	0,00	-2,00
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	162.871,22	17,97	129.644,19	22,99	33.227,03
Liquide Mittel und Wertpapiere	743.698,92	82,03	434.341,99	77,01	309.356,93
Summe mittel- und kurzfristiges Vermögen	906.570,14	100,00	563.986,18	100,00	342.583,96
Gesamtvermögen	906.570,14	100,00	563.988,18	100,00	342.581,96

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	<u>EUR</u>	<u>%</u>	<u>EUR</u>	<u>%</u>	<u>EUR</u>
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital	502.166,84	55,39	-702.472,62	124,55	1.204.639,46
Summe langfristig verfügbares Kapital	502.166,84	55,39	-702.472,62	124,55	1.204.639,46
Mittel- und kurzfristig verfügbares Kapital					
Rückstellungen	62.346,68	6,88	42.165,04	7,48	20.181,64
Kreditverbindlichkeiten	0,00	0,00	1.003,36	0,18	-1.003,36
Lieferverbindlichkeiten	122.406,03	13,50	79.604,08	14,11	42.801,95
Verbundverbindlichkeiten	37.404,43	4,13	134.807,36	23,90	-97.402,93
Sonstige Verbindlichkeiten	79.208,75	8,74	946.220,72	167,77	-867.011,97
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	103.037,41	11,37	62.660,24	11,11	40.377,17

BILANZBERICHT zum 31. Dezember 2021
Minddistrict GmbH
10117 Berlin

	<u>31.12.2021</u>	<u>%</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>%</u>	<u>Veränderung</u>
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Summe mittel- und kurzfristiges Kapital	404.403,30	44,61	1.266.460,80	224,55	-862.057,50
Gesamtkapital	906.570,14	100,00	563.988,18	100,00	342.581,96

Entwicklung der Ertragslage

	<u>2021</u>	<u>%</u>	<u>2020</u>	<u>%</u>	<u>Veränderung</u>
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Umsatzerlöse	649.197,18	141,13	469.176,24	137,19	180.020,94
sonstige betriebliche Erträge	930,70	0,20	0,00	0,00	930,70
Materialaufwand	-190.116,31	-41,33	-127.185,40	-37,19	-62.930,91
Rohergebnis	460.011,57	100,00	341.990,84	100,00	118.020,73
Personalaufwand	-365.158,90	-79,38	-277.206,35	-81,06	-87.952,55
Abschreibungen	-2,00	0,00	-539,00	-0,16	537,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	-473.953,41	103,03	-283.441,46	-82,88	-190.511,95
Betriebsergebnis	-379.102,74	-82,41	-219.195,97	-64,09	-159.906,77
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-22.455,95	-4,88	-13.250,04	-3,87	-9.205,91
Finanzergebnis	-22.455,95	-4,88	-13.250,04	-3,87	-9.205,91
Jahresfehlbetrag	-401.558,69	-87,29	-232.446,01	-67,97	-169.112,68

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aktivseite

A. Anlagevermögen

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
<u>0,00</u>	<u>2,00</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Webseite	0,00	1,00
Büroeinrichtung	0,00	1,00
	<u>0,00</u>	<u>2,00</u>

B. Umlaufvermögen

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
<u>906.570,14</u>	<u>563.986,18</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Einzelwertberichtigungen auf Forderungen - Restlaufzeit bis 1 Jahr	0,00	-20.000,00
Commerzbank DE13 5008 0000 0090 3553 00	743.698,92	434.341,99
Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	57.548,41	101.293,40
Zweifelhafte Forderungen	3.800,00	23.800,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen gegen verbundene Unternehmen	10.925,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen gegen verbundene Unternehmen - Restlaufzeit bis 1 Jahr	85.597,81	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.408,39
Kautionen	5.000,00	8.946,10
Vorsteuer/Umsatzsteuer	0,00	13.196,30
	<u>906.570,14</u>	<u>563.986,18</u>

**C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter
Fehlbetrag**

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
<u>0,00</u>	<u>702.472,62</u>

Passivseite

A. Eigenkapital

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
	<u>502.166,84</u>	<u>0,00</u>
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Jahresfehlbetrag	-401.558,69	-232.446,01
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	702.472,62
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Kapitalrücklage	1.610.000,00	0,00
Verlustvortrag vor Verwendung	-731.274,47	-495.026,61
	<u>502.166,84</u>	<u>0,00</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
	<u>62.346,68</u>	<u>42.165,04</u>
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Rückstellungen für Personalkosten	6.724,10	2.730,04
Sonstige Rückstellungen	55.622,58	39.435,00
	<u>62.346,68</u>	<u>42.165,04</u>

C. Verbindlichkeiten	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
	<u>239.019,21</u>	<u>1.161.635,52</u>
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern - Restlaufzeit bis 1 Jahr	0,00	265.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber IC MD Holding - Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	0,00	543.055,88
Verbindlichkeiten gegenüber IC MD DEV - Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	0,00	30.999,69
CC Minddistrict BV (Interco. Payable)	0,00	1.003,36
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	75.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.406,03	79.604,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen	37.404,43	134.807,36
Verbindlichkeiten gegenüber GmbH-Gesellschaftern - Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	0,00	99.164,28
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00	936,97
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	4.208,75	3.797,23
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	3.266,67
	<u>239.019,21</u>	<u>1.161.635,52</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
	<u>103.037,41</u>	<u>62.660,24</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1.	Umsatzerlöse	2021	2020
		EUR	EUR
		649.197,18	469.176,24
	<u>Zusammensetzung:</u>		
		2021	2020
		EUR	EUR
	Umsatzerlöse Plattform Lizenzen	286.278,08	293.633,05
	Umsatzerlöse CMS	19.905,42	20.947,57
	Umsatzerlöse Video	33.017,12	31.600,00
	Umsatzerlöse Link	118.066,77	29.744,10
	Umsatzerlöse Geschäftskontinuität	32.328,29	20.822,52
	Umsatzerlöse Training	11.975,00	27.500,00
	Revenue Catalogue Development	87.800,00	27.319,00
	Umsatzerlöse Fortlaufende Unterstützung	22.434,00	6.110,00
	Umsatzerlöse Willkommen Modul	37.392,50	11.500,00
		649.197,18	469.176,24
2.	sonstige Erträge	2021	2020
		EUR	EUR
		930,70	0,00
	<u>Zusammensetzung:</u>		
		2021	2020
		EUR	EUR
	Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	930,70	0,00
		930,70	0,00
3.	Materialaufwand	2021	2020
		EUR	EUR
		-190.116,31	-127.185,40
	<u>Zusammensetzung:</u>		
		2021	2020
		EUR	EUR
	IC licences cover account	-190.116,31	-127.185,40
		-190.116,31	-127.185,40

4. Personalaufwand

2021	2020
EUR	EUR
<u>-365.158,90</u>	<u>-277.206,35</u>

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	-165.548,19	-184.717,26
Gehälter	-141.468,52	0,00
Geschäftsführergehälter	0,00	-54.050,33
Gesetzliche soziale Aufwendungen	-55.087,24	-38.463,16
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	100,00
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	-2.400,00	0,00
Krankengeldzuschüsse	-110,00	0,00
Aufwendungen für Altersversorgung	-544,95	-75,60
	<u>-365.158,90</u>	<u>-277.206,35</u>

5. Abschreibungen

2021	2020
EUR	EUR
<u>-2,00</u>	<u>-539,00</u>

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne AfA auf Kfz und Gebäude)	0,00	-539,00
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	-2,00	0,00
	<u>-2,00</u>	<u>-539,00</u>

6. sonstige Aufwendungen

2021	2020
EUR	EUR
<u>-496.409,36</u>	<u>-296.691,50</u>

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
Steuerlich abzugsfähige, andere Nebenleistungen zu Steuern	-371,00	0,00
Zinsen für Gesellschafterdarlehen	-9.937,53	-13.250,04
Zinsen auf Kontokorrentkonten	-12.147,42	0,00
Aufwendungen aus der Währungsumrech-	-29,12	0,00

nung		
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräte)	-3.946,10	0,00
Raumkosten	-1.531,78	-100,00
Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-27.861,98	-13.694,26
Reinigung	-1.021,20	0,00
Sonstige Raumkosten	-571,35	0,00
Nicht abziehbare Vorsteuer	-51.220,89	0,00
Versicherungen	-150,00	-439,03
Beiträge	-1.565,00	-417,00
Sonstige Abgaben	-143,65	0,00
Werbekosten	-48.417,35	-32.331,87
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	-302,45	0,00
Geschenke nicht abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00	-34,34
Repräsentationskosten	-103,33	-401,15
Bewirtungskosten	0,00	-159,01
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	0,00	-68,14
Reisekosten Arbeitnehmer	-8.182,84	-5.749,26
Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand	-854,00	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	-2.141,44	-108,50
Fremdarbeiten (Vertrieb)	-600,00	-82.144,98
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.425,37	-1.350,00
Sonstige Aufwendungen betrieblich und regelmäßig	8.711,79	0,00
Fremdleistungen/Fremdarbeiten	0,00	-7.464,00
Porto	0,00	-36,00
Telefon	-3.553,92	-2.139,34
Bürobedarf	-5.428,97	-2.970,58
Zeitschriften, Bücher	0,00	-16.408,42
Zeitschriften, Bücher	0,00	-3.441,53
Fortbildungskosten	-7.974,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	-45.354,27	-23.909,00
Buchführungskosten	-18.599,10	-9.687,42
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)	-1.368,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	-10.811,60	-779,72
Kalkulatorischer Unternehmerlohn	0,00	-60.000,00
Managementgebühr	-106.800,00	0,00
Bezogene Fremdleistungen Geschäftsführung	-134.907,49	0,00
Revenue Platform Licenses	0,00	10.150,38
Revenue CMS	0,00	-933,23
Revenue Video	0,00	-1.250,06
Revenue Koppelungen	0,00	-26.675,00
Revenue Business Continuity	0,00	-900,00
Umsatzerlöse (nicht verbundene Untern.)	5.200,00	0,00
	<u>-496.409,36</u>	<u>-296.691,50</u>

7. Jahresfehlbetrag

2021	2020
EUR	EUR
<u>-401.558,69</u>	<u>-232.446,01</u>

IV. Zusammenfassendes Ergebnis

Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt.

Nachweis durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat alle von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz ersichtlich sind.



[Faint, illegible text]

V. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Minddistrict GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage der Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Kronberg im Taunus, den 14.12.2022



HEEB Steuerberater
Partnerschaft mbB



ANLAGEN


Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	Passivseite
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen		0,00	2,00	A. Eigenkapital	502.166,84		0,00	
B. Umlaufvermögen		906.570,14	563.986,18	B. Rückstellungen	62.346,68		42.165,04	
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	702.472,62	C. Verbindlichkeiten	239.019,21		1.161.635,52	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 239.019,21 (488.415,67)				
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 0,00 (673.219,85)				
				D. Rechnungsabgrenzungsposten	103.037,41		62.660,24	
SUMME AKTIVA		906.570,14	1.266.460,80	SUMME PASSIVA	906.570,14		1.266.460,80	

**Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	649.197,18	469.176,24
2. sonstige Erträge	930,70	0,00
3. Materialaufwand	-190.116,31	-127.185,40
4. Personalaufwand	-365.158,90	-277.206,35
5. Abschreibungen	-2,00	-539,00
6. sonstige Aufwendungen	-496.409,36	-296.691,50
7. Jahresfehlbetrag	<u>-401.558,69</u>	<u>-232.446,01</u>

Berlin, den 14.12.2022

Philip Dehghan

Ulrich Kentgens
Dr. Marc Kentgens

VI. Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz1)

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4 Mio. €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.